№ 18.

Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 2. Mai 1846.

Bekanntmachungen.

Es sind hin und wieder im Kreise die Tanzvergnügungen in jüngster Zeit bis nach 12 Uhr des Nachts ausgedehnt worden, und nicht minder wurden Schul-Kinder, oder kurz vorher confirmirte Schulkinder zu den Tanzvergnügungen zugelassen. Ebenso hat sich die Unsitte eingeschlichen, daß Kinder von 14 bis 17 Jahren, welche kurz vorher erst confirmiret wurden, bald nachher mit Musik durchs Dorf ziehen, und Geld für ihre Gelage sammeln, um dem älteren Gesinde nachzuahmen.

Es bestehen dieserhalb schon bestimmte Verordnungen, auf welche ich die Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte nur verweise, in specie die Kreis-Blatt-Verordnung in Nro. 12 des Kreis-Blattes pro 1837 pag. 47/48 welche Tanzbelustigungen für das platte Land nur auf die 2 Feiertage der 3 hohen Feste: Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf das Erntefest, welches an einem Sonntage nach vollendeter Getreide-Ernte abzuhalten ist, auf die Kirmeß, für welche 2 Tage bewilliget sind, auf die Fastnacht für welche 2 Tage gleichfalls nachgegeben sind, im Allgemeinen nachgiebt; — ferner die Amtsblatt-Verordnung der Kgl. Regierung vom 7. Januar 1840 (Amtsblatt 1840 Stück 3. Nro. 4. pag. 16) welche gegen diejenigen Gastwirthe und Inhaber von Tanzböden eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. festsetzt, die den Schulkindern die Theilnahme an den öffentlichen Tanzbelustigungen gestatten, oder ihnen wohl gar Branntwein verabreichen; — ferner die Kreisblatt-Bestimmung vom 8. April 1842 (1842 Nro. 16 pag. 61) welche vorschreibt, daß die Ertheilung von Concessionen zu Haltung von Tanzmusik möglichst beschränkt, und nicht ferner geduldet werde, daß sich die Tanzvergnügungen bis Mitternacht und darüber ausdehnen, und daß am verbotenen Mitbringen der Schulkinder zu diesen Belustigungen Einhalt geschiehet.

Demgemäß wiederhole ich die Weisung an die Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises, darauf zu sehen, daß

1) nicht ohne polizeiliche Genehmigung ein Tanzvergnügen stattfindet, weil gegen den betreffenden Gastwirth in ersten Falle eine Strafe von 2 Rthlr. im zweiten Falle

eine Strafe von 5 Rthlr. im dritten Falle eine Strafe von 10 Rthlr. eintritt, mit welcher dritten Bestrafung die Concession zum Gewerbe-Betriebe aufgehoben wird.

2) Nur die zu Tanzvergnügungen erlaubten Tage im Auge behalten werden. Ausnahmen hiervon mir aber zuvor zur Genehmigung anzuzeigen sind.

3) Schulkinder stets fern gehalten werden von den öffentlichen Tanzgelagen, widrigenfalls die von der Kgl. Hochlöblichen Regierung unterm 7. Januar 1840 bestimmte Strafe gegen die Gastwirthe zu vollstrecken ist.

4) Alles Umherziehen der Jugend im Dorfe mit Musik, in der Absicht Beiträge zu Trink- und Tanzgelagen zu sammeln, streng untersagt bleibt.

Die Gensd'armen des Kreises sind von mir zur Assistenz der Orts-Polizei-Behörden angewiesen, und vertraue ich auf die Hülfe der Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden, damit der hin und wieder eingerissenen Unsitte zu oftmaliger Tanzlustbarkeiten kräftigst gesteuert, der Leichtsinn eines Theiles des Gesindes vermindert, und die gute Sitte der noch unverdorbenen Schul-Jugend bewahrt werde.

Breslau, den 19. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachstehend verzeichnete Garde-Landwehr-Artilleristen des Kreises sind mir als zur diesjährigen Uebung verpflichtet, namhaft gemacht worden, und weise ich die betreffenden Ortsgerichte an, dies denselben bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, etwanige Dispensations-Anträge von der Uebung unfehlbar bis den 10. Mai c. an mich einzureichen, indem ich später eingehende Gesuche von der Hand weisen muß. Die Uebung wird vom 2. bis 15. Juni stattfinden.

1. Kan. Johann Fliegel, Schuhmacher in Zindel.
2. " Gottlieb Weigang, Zimmermann in Albrechtsdorff.
3. " Joseph Schmidt, Dreschgärtnersohn in Märzdorff.
4. " Karl Grundmann, Schmidt in Kl. Sürding.

Breslau den 24. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es ist der Fall jüngst vorgekommen, daß bei einem Brande im Kreise mehrere benachbarte Gemeinden keine Hülfe zum Löschen &c. gewährt haben, und bringe ich deshalb die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 des Abschnittes X der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804 in Erinnerung. Die Dorfgerichte haben diese Bestimmungen im nächsten Gemeinde-Gebote zu republiciren. Im Fall nicht sämmtliche Dorfgerichte des Kreises im Besitze der Dorfpolizei-Ordnung sind, ist solche von den betreffenden Dorfgerichten aus der Gemeinde-Kasse zu beschaffen, und kann von der hiesigen Kornschen Buchhandlung bezogen werden.

Die im vorliegenden Falle in Anwendung kommenden §§. sind die §§. 18 und 19, und lauten solche wörtlich:

§. 14.

Bei einem im Dorfe selbst entstandenen Feuer, müssen alle männliche und weibliche Einwohner des Dorfes, mit den Haus-Feuerlösch-Instrumenten erscheinen, nur die Weiber der Wirthe bleiben mit ihren Kindern zurück. Wer ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheinet, erlegt 16 Sgr. Strafe und leidet verhältnißmäßige Leibesstrafe.

§. 18.

Jede Gemeinde ist schuldig, nicht allein den benachbarten, sondern auch auf eine Meile entfernten Dorfschaften bei einem entstandenen Feuer, mit Löschgeräthen versehen, zu Hülfe zu eilen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 rthl., davon die Gerichte die eine Hälfte und die übrige Gemeinde die andere Hälfte erlegen müssen. Es ist jedoch nur die Hälfte der im Dorfe befindlichen männlichen Einwohner verpflichtet, bei auswärtigen Bränden zu Hülfe zu eilen.

§. 19.

Wenn das Feuer gelöscht, können die übrigen zum Löschen Herbeigekommenen mit ihren Scholzen oder Gerichtsleuten nach Hause gehen, es wäre denn, daß an dem Brandorte, zu den nach jedem Feuer bei der Brandstelle anzustellenden Wächtern, nicht hinlängliche Mannschaft vorhanden wäre, in welchem Fall eine von dem Feuerscholzen zu bestimmende Anzahl zurückbleiben muß.

Breslau den 28. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 22. huj. pag. 52 veranlasse ich die Dorfgerichte im nächsten Gebote den Gemeinde-Einsassen zn veröffentlichen, die von ihnen **in natura** zu leistenden, und von dem Kreiswege-Baumeister Lieut. Männling zu Domslau ausgeschriebenen diesjährigen Kreiswegebau-Handdienste an den vom p. Männling hierzu bestimmten Tagen und Orten pünktlich zu stellen, oder zu gewärtigen, daß die Reste von dem Entrepreneur für Lohn gedungen und Nachsteller dann zurückgewiesen werden. Es ist diese Maasregel der Ordnung wegen nöthig, da das Geschäft die größte Aufmerksamkeit mit den Diensten der verschiedenen Gemeinden bedingt, und spätere Reclamationen und zeitraubende Recherchen vermieden werden.

Breslau den 29. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der bei dem Erbscholtisei-Besitzer Schönfelder zu Schönborn dienende aus Peuke, Kreis Oels gebürtige Knecht Karl Hoffmann, hat seinen Dienst am 22. huj. heimlich verlassen. Sollte derselbe im Kreise betroffen werden, ist derselbe von der betreffenden Commune in seinen Dienst zurückzubringen. Die Transportkosten wird der Brotherr vom Lohne des Hoffmann vorschießen.

Breslau den 25. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Dienstknecht Gottlieb Schön, angeblich aus Sägewitz hiesigen Kreises wurde den 8. April c. an Altersschwäche in das Kranken-Institut der Barmherzigen Brüder hier aufgenommen, und den 20. huj. als für eine Heil-Anstalt ungeeignet entlassen.

Schön begab sich nach Domslau, hiesigen Kreises, und wird dort noch verpflegt. Derselbe ist in Sägewitz nicht ortsgehörig, und vermag wegen zu großer Schwäche seinen Wohnort nicht anzugeben.

Sollte derselbe in den hiesigen Kreis gehören, hat mir die Ortshörigkeits-Commune bald Nachricht zu geben.

Breslau den 30. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zum Ankauf junger Pferde und jungen Rindviehes gegen Actien, und zur Verloosung der erkauften Thiere an die Actien-Inhaber hat der Oelser landwirthschaftliche Verein in diesem Jahre den 8. Juli, Mittwochs, anberaumt, und wird der Vereinsmarkt früh um 8 Uhr auf einem Platze in der Nähe des städtischen Dominial-Gehöftes abgehalten werden. Indem ich dies zur Kenntniß des Kreises bringe, bemerke ich, wie der Kreis-Secretair Herr Heinrich Bestellungen auf Actien à 15 Sgr. zeichnen, die Beträge aufsammeln und die Actien besorgen wird.

Breslau den 24. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die verehlichte Inwohner und Steinschläger Elisabeth Renner geb. Schubert, zu Pöpelwitz hat seit ungefähr Mitte October v. J. mit ihrem Sohne Karl Renner ihren Mann böswillig verlassen und treibt sich mit verschiedenen Attesten ihres Mannes wahrscheinlich im Kreise Breslau zwecklos umher, wenn anders dieselbe nicht in einem der Nachbarkreise übergetreten ist.

Falls die p. Renner, welche vielleicht auch unter Angabe ihres Geburtsnamens Schubert umherschweift, im hiesigen Kreise betroffen wird, ist solche von der betreffenden Commune anzuhalten und an die Ortspolizei-Behörde zu Pöpelwitz abzuliefern.

Breslau, den 28. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Belobung.

Der Ritterguts-Besitzer Herr J. P. Silberstein auf Malkwitz, hat auch im verflossenen Jahre der katholischen und evangelischen Schule in Malkwitz ein Geschenk von 5 rthl. für arme Schulkinder, zufließen lassen. — Diese milde Gabe ist bereits seit dem Jahre 1839 alljährlich gespendet worden, und kann ich nicht umhin, diese lobenswerthe Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dem Wohlthäter meinen Dank zu zollen.

Breslau, den 25. April 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die diesjährige Heu- und Grummet-Nutzung der hiesigen Wiesen wird in einzelnen Parzellen aus freier Hand verpachtet und wollen Pachtlustige sich deshalb bei dem Besitzer melden.

Knopfmühle zu Pirscham, Breslauer Kreises.

Kalk-Anzeige. Frisch gebrannter Grüneicher Kalk ist nur in der Fabrik selbst, und in der alleinigen Niederlage, Ohlauerstraße Nr. 56 zu dem herabgesetzten Preise à 1 1/3 Rthl. pro Tonne zu haben.

Druck von Robert Lucas Schuhbrücke Nr. 32.